

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Batavia B.V. nach Niederländisches Recht, unter anderem eingetragen im Handelsregister der Handelskammer für Noord-Niederland unter der Nummer 01146598, mit der Geschäftsstelle in (7951 SN) Staphorst, Niederlande, Weth. Wassebaliestraat 6d. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind beim Handelsregister der Handelskammer für Noord-Niederland hinterlegt.

1 ALLGEMEINES

1.1 Batavia ist die eingangs genannte Anwenderin der allgemeinen Bedingungen. Der Käufer ist die natürliche oder juristische Person, die Batavia den Auftrag zum Verkauf bzw. der Lieferung von Ware an den Käufer erteilt hat.

1.2 Diese Bedingungen finden auf alle, auch vorvertragliche und zukünftige Rechtsverhältnisse zwischen Batavia und dem Käufer Anwendung. Darunter sind auch – sofern zutreffend – Service- und Reparaturarbeiten, die Nachlieferung von Materialien usw. zu verstehen.

1.3 Die allgemeinen Bedingungen des Käufers gelten nicht und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.

1.4 Ergänzungen beziehungsweise Abweichungen von diesen (allgemeinen) Geschäftsbedingungen sind für Batavia nur verbindlich, falls sie diese dem Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

1.5 Sollte irgendeine Bestimmung aus diesen Bedingungen gerichtlich oder außergerichtlich für unwirksam erklärt werden, tritt eine zwischen den Parteien rechtlich wirksame Bestimmung, die der unwirksamen möglichst am nächsten kommt, an ihre Stelle.

1.6 Sofern zutreffend, wird in diesen Bedingungen unter dem Begriff „Ware“ unter anderem verstanden: gelieferte Materialien, Ersatzteile, Zubehör, Information, Dienstleistungen sowie auch damit zusammenhängende Angelegenheiten im weitesten Sinne des Wortes.

1.7 Diese Bedingungen gelten auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Batavia und Drittpersonen, die von Batavia bei der Durchführung des Vertrags hinzugezogen werden.

2 ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

2.1 Sämtliche Angebote von Batavia sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und erlöschen in jedem Fall dreißig Tage nach dem Datum des Angebots. Batavia kann ein vom Käufer angenommenes Angebot während zwei Arbeitstagen widerrufen. Angebote gründen auf die gegebenenfalls vom Käufer bei der Anfrage erteilten Angaben.

2.2 Zusicherungen von Angestellten von Batavia und Vereinbarungen mit diesen sind für Batavia nur verbindlich, wenn diese Zusicherungen beziehungsweise Vereinbarungen dem Käufer vom satzungsmäßigen Geschäftsführer von Batavia schriftlich bestätigt worden sind.

2.3 Sollte der Käufer Batavia ohne vorausgehendes Angebot von Batavia einen Auftrag erteilen, kommt der Vertrag erst zustande, wenn Batavia dem Käufer diesen Auftrag schriftlich bestätigt oder dem Käufer eine Rechnung zustellt.

2.4 Von Batavia erstellte Entwürfe, Pläne, Modelle, Umschreibungen, Detailangaben usw. bleiben Eigentum von Batavia. Der Käufer darf diese Sachen nicht ohne Zustimmung von Batavia kopieren. Geistige Eigentumsrechte auf Ware, die Batavia geliefert oder zur Verfügung gestellt hat, stehen weiterhin Batavia bzw. ihrem Lieferanten vollständig zu.

3 PREISE

3.1 Sämtliche von Batavia in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder dergleichen genannten Beträge verstehen sich – wenn nicht schriftlich anders angegeben – in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer und anderer behördlicher Abgaben. Wenn nicht anders angegeben, sind Service und Transport im Preis nicht eingeschlossen.

3.2 Die von Batavia genannten Preise gehen von ihren Einkaufspreisen und anderen Kostenfaktoren aus, zum Beispiel von Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen und behördlichen Abgaben, Transportkosten, Versicherungsprämien, dem Kurs des Euro im Verhältnis zur ausländischen Währung, in der Batavia die Ware eingekauft hat, Einfuhrzöllen, Steuern, Abgaben, Gebühren usw. Sollte einer dieser Kostenfaktoren nach dem Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor dessen vollständiger Durchführung erhöht werden, ist Batavia berechtigt, den vereinbarten Preis

zu erhöhen, auch wenn deren Erhöhung im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages voraussehbar war.

3.3 Sollte die Preiserhöhung gemäß Artikel 3.2 mehr als 10 %, betragen, hat Käufer das Recht, vom Vertrag zur Warenlieferung in Bezug auf die Ware, die noch zu liefern ist, teilweise zurückzutreten.

3.4 Wird – auf Ersuchen des Käufers bzw. falls es sich im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags als notwendig erweist – mehr geliefert als ursprünglich vereinbart, wird der Rechnungsbetrag entsprechend erhöht.

4 TRANSPORT UND GEFAHR

4.1 Die Gefahr der Ware, die dem Käufer geliefert wird, geht ab Lager von Batavia bzw. ab Lager von Drittpersonen, die die Lagerung für Batavia übernehmen (Ex Works, wie in den ICC Incoterms 2000 festgehalten) über. Alle Ware, auch die, die frei Haus verkauft worden ist, ist jederzeit auf Gefahr des Käufers unterwegs. Die Ware ist unversichert unterwegs, ausgenommen, wenn der Käufer Batavia rechtzeitig darum ersucht, die Ware während des Transports für den Käufer zu versichern.

4.2 Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen gehen die Aus- und Einfuhrzölle, Abfertigungsgebühren, Steuern usw. zulasten des Käufers.

4.3 Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen steht bei einer Frankolieferung Batavia die Wahl des Transportmittels zu.

5 LIEFERFRIST UND LIEFERUNG

5.1 Von Batavia genannte Lieferdaten sind vorgesehene Termine und gelten ausdrücklich nicht als Endfristen. Wurde eine bestimmte Lieferfrist vereinbart oder wurde vereinbart, Batavia werde innerhalb einer bestimmten Lieferfrist mit der Lieferung beginnen oder diese innerhalb einer bestimmten Frist vollenden, wird diese Frist verlängert, wenn der Käufer noch nicht alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat oder eine vereinbarte Vorauszahlung des Käufers nicht oder zu spät erfolgt ist.

5.2 Sollte sich der Vertrag auf mehrere Waren beziehen, behält sich Batavia das Recht vor, dem Käufer diese in Teilen zu liefern, und in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen, wie wenn es eine gesonderte Auftragsbestellung bzw. einen gesonderten Vertrag betrafte.

5.3 Batavia befindet sich nach Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist nur dann in Verzug, wenn sie vom Käufer eine schriftliche Inverzugsetzung erhalten hat, in der ihr eine Frist von einem Monat gewährt wird, um zu liefern, und eine entsprechende Erfüllung innerhalb dieser Frist ausbleibt.

5.4 Bei Überschreitung dieser letztgenannten Frist hat der Käufer das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, falls die Leistungsstörung den Rücktritt auch tatsächlich rechtfertigt. Der Käufer hat im Falle eines Rücktritts keinen Anspruch auf Entschädigung, außer wenn die Überschreitung der letztgenannten Frist auf Absicht bzw. grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung von Batavia bzw. ihres leitenden Personals zurückzuführen ist.

5.5 Batavia hat, falls ihr der Käufer oder Drittpersonen nicht die Möglichkeit bieten, den Vertrag durchzuführen, das Recht, die zu liefernde Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern oder lagern zu lassen, wobei der Eigentumsvorbehalt von Batavia unberührt bleibt. Der Käufer ist trotzdem weiterhin verpflichtet, den vereinbarten Preis für die Tätigkeiten, die durchgeführt werden, und die Waren, die geliefert werden, zu bezahlen, und ist außerdem verpflichtet, die Kosten und den Schaden, die sich daraus für Batavia ergeben, zu erstatten.

6 EIGENTUMSVORBEHALT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

6.1 Ungeachtet der Bestimmungen dieser Bedingungen bleibt sämtliche von Batavia gelieferte, abgelieferte, zu liefernde oder in Kommission gegebene Ware bis zum Zeitpunkt der Zahlung ihrer sämtlicher Forderungen dem Käufer gegenüber, gleichgültig, aus welchem Grund und ungeachtet ihrer Fälligkeit, unter Einbezug der Zinsen und Kosten, Eigentum von Batavia.

6.2 Vor der vollständigen Bezahlung an Batavia ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware Drittpersonen in deren Besitz zu übergeben, leihweise oder als Sachdarlehen zu überlassen, zu verpfänden oder sie anderweitig zu belasten, mit

Ausnahme der Veräußerung durch den Käufer im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeiten.

6.3 Batavia hat das Recht, gegebenenfalls sämtliche gelieferte Ware, ohne dazu irgendeiner Ermächtigung des Käufers oder des Richters zu bedürfen, vom Ort, wo sich diese Ware befindet, selber zurückzunehmen oder zurückholen zu lassen. Der Käufer verpflichtet sich, Batavia dazu sämtliche Mitwirkung zu gewähren, vor allem dadurch, indem er ihr bzw. den von ihr bezeichneten Personen den Zugang zum Unternehmen oder anderen, vom Käufer gebrauchten Räumen, gewährt (bzw. gewähren lässt).

7 ZAHLUNG

7.1 Die Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen. Wird auf der Rechnung ein Skonto genannt, gilt dieser Skonto nur, wenn die Rechnung innerhalb der entsprechenden, auf der Rechnung genannten Frist vollständig bezahlt ist, vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen.

7.2 Die Zahlung hat ohne Aufrechnung auf ein von Batavia bezeichnetes Bank- oder Girokonto zu erfolgen. Bestimmend für den Zeitpunkt der Zahlung ist der Zeitpunkt, an dem Batavia die Meldung ihrer Bank betreffend die Gutschrift des entsprechenden Betrags erhalten hat.

7.3 Sollte die Zahlung nicht vollständig fristgerecht stattgefunden haben, befindet sich der Käufer unverzüglich – also, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist – von Rechts wegen in Verzug und schuldet über den offen stehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum einen Zins von 1,5 % pro Monat oder einen entsprechenden Anteil, bzw. den gesetzlichen Zins, falls dieser höher ist. Ferner gehen dann sämtliche gerichtlichen (bzw. außergerichtlichen) Kosten zulasten des Käufers, die mindestens 15 % der ausstehenden Forderungen betragen, wobei dies das Recht von Batavia zur Erstattung des weitergehenden Schadens unberührt lässt.

7.4 Sollte irgendeine Zahlungsfrist vom Käufer überschritten werden, werden der gesamte ausstehende Rechnungsbetrag sowie auch alle übrigen ausstehenden Rechnungen ohne Inverzugsetzung unverzüglich fällig.

7.5 Batavia ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung fälliger und nicht fälliger Zahlungsverpflichtungen eine Sicherheitsleistung oder eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

7.6 Vom Käufer getätigte Zahlungen betreffen die Tilgung geschuldeter Kosten, Zinsen und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn der Käufer mitteilt, dass die Tilgung sich auf eine andere Rechnung bezieht.

7.7 Batavia ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer seine sämtlichen bereits fälligen Verpflichtungen erfüllt hat.

7.8 Batavia ist berechtigt, sämtliche Forderungen dem Käufer gegenüber mit jeder bestehenden Schuld aufzurechnen, die Batavia dem Käufer bzw. Personen gegenüber, die mit dem Käufer verbunden sind, haben könnte.

7.9 Der Käufer ist nicht zur Aussetzung irgendeiner Zahlung berechtigt.

8 PRÜFUNGSVERPFLICHTUNG / BEANSTANDUNGEN

8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte (bzw. abgelieferte) Ware nach der Lieferung sofort auf sichtbare Mängel zu überprüfen. Bei sichtbaren Mängeln hat der Käufer dies Batavia innerhalb einer Frist von 48 Stunden (achtundvierzig Stunden) nach der Lieferung schriftlich und begründet zu melden, im Unterlassungsfall gilt die gelieferte Ware als akzeptiert.

8.2 Andere Mängel sind Batavia unmittelbar nach ihrer Entdeckung bzw. unmittelbar, nachdem sie vernünftigerweise hätten entdeckt werden können,



schriftlich und begründet zu melden, im Unterlassungsfall gilt die gelieferte Ware als akzeptiert.

- 8.3 Der Käufer darf die Ware erst nach Zustimmung von Batavia zurücksenden.
- 8.4 Der Käufer hat kein Beanstandungsrecht, wenn sich die gelieferte Ware nicht mehr in jeder Hinsicht in genau demselben Zustand befindet wie im Zeitpunkt der Lieferung.
- 8.5 Sollte Batavia der Ansicht sein, dass eine Beanstandung zu Recht eingereicht wurde, hat Batavia das Recht, die Rechnung nach Rücksprache mit dem Käufer für den entsprechenden Teil zu kreditieren oder den Vertrag unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags von neuem zu erfüllen, dies unter Verpflichtung des Käufers, Batavia auf deren Ersuchen die nicht ordnungsgemäß gelieferte Ware franko zurückzugeben.
- 8.6 Batavia untersteht in Bezug auf eine eingereichte Beanstandung keinerlei Verpflichtung, wenn der Käufer Batavia gegenüber seine sämtlichen Verpflichtungen (sowohl finanziell als auch anderweitig) nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt hat.
- 8.7 Eine Beanstandung in Bezug auf gelieferte Ware kann keinen Einfluss auf Ware haben, die bereits früher geliefert wurde oder nachträglich geliefert wird, auch dann nicht, wenn die Ware in Durchführung des gleichen Vertrags geliefert wurde oder wird.
- 8.8 Batavia ist berechtigt, die Annahme von Rücksendungen zu verweigern, ausgenommen, wenn die Möglichkeit zur Rücksendung unter den Anwendungsbereich der Bestimmung von Absatz 5 dieses Artikels fällt.

9 GARANTIE

- 9.1 Auf von Batavia dem Käufer gelieferter Ware finden gesonderte Garantiebedingungen Anwendung, wobei diese Garantiebedingungen untrennbar Bestandteil dieser allgemeinen Bedingungen sind. Soweit die (Bestimmungen in den) Garantiebedingungen von Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, finden die entsprechenden Bestimmungen in den Garantiebedingungen Anwendung.
- 9.2 Ein Mangel an einer Ware, der innerhalb des Garantiezeitraums festgestellt wird, die Batavia gemäß den zuvor erwähnten Garantiebedingungen gewährt, erteilt dem Käufer das Recht auf Nachbesserung oder Ersatz der Ware, wobei Batavia die entsprechende Wahl hat, unter der Bedingung, dass der Mangel die ausschließliche oder entscheidende und unmittelbare Folge einer nicht ordnungsgemäßen Montage oder Installation, einer nicht ordnungsgemäßen Konstruktion beziehungsweise nicht ordnungsgemäßen Material ist.
- 9.3 Batavia ist zur kostenlosen Nachbesserung bzw. zum Ersatz des mangelhaften Bestandteils oder der mangelhaften Ware verpflichtet, wobei Batavia die entsprechende Wahl hat. Gegebenenfalls auftretende Mängel sind Batavia so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich und ausreichend begründet zu melden.
- 9.4 Jeder Garantieverpflichtung von Batavia erlischt insbesondere – jedoch nicht darauf beschränkt – in folgenden Umständen, wenn die betreffende Ware nicht zweckgemäß oder unsachgemäß verwendet wurde oder wird, die Gebrauchs- und Wartungsanweisungen bzw. Einbau- oder Montagevorschriften nicht eingehalten, unsachgemäße Reparaturen ausgeführt oder nicht Originalteile in die Ware montiert, an oder in der Ware Veränderungen angebracht bzw. die Artikelnummern oder die Artikelkennzeichen unkenntlich gemacht oder entfernt worden sind und wenn der Käufer Batavia den Originalkaufbeleg mit dem Vermerk des Kaufdatums und der Produktbeschreibung nicht vorlegen kann.
- 9.5 Nicht unter die Garantie fallen Mängel, die durch Gebrauch oder andere natürliche Abnutzung entstanden sind bzw. Defekte, die auf diese Umstände zurückzuführen sind.
- 9.6 Die Garantiefrist beträgt – ausgenommen, wenn dies in den genannten Garantiebedingungen ausdrücklich anders bestimmt wird – zwei Jahre nach der Ingebrauchnahme, jedoch höchstens 30 Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wurde, außer

wenn in den der betreffenden Ware beigefügten Garantiescheinen eine andere Frist genannt wird.

- 9.7 Die Garantiefrist, die auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung Anwendung findet, endet im selben Zeitpunkt wie die Frist, die auf die Garantie der ursprünglichen Lieferung Anwendung fand. Nach Ablauf der Garantiefrist enden jede Verpflichtung und Haftbarkeit von Batavia.
- 9.8 Irgendeine Berufung auf die Garantie kann nie zum Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer führen und lässt die Verpflichtungen des Käufers aufgrund dieses Vertrags unberührt.

10 HÖHERE GEWALT

- 10.1 Unter höherer Gewalt wird eine Leistungsstörung verstanden, die Batavia nicht zu vertreten hat. Eine Leistungsstörung ist von Batavia nicht zu vertreten, wenn diese weder ihrer Schuld zuzuschreiben ist noch sie diese gesetzlich, vertraglich oder nach herrschender Verkehrsauffassung zu vertreten hat. Darunter wird in jedem Fall eine Leistungsstörung verstanden wegen:
- Beeinträchtigungen bzw. ernster Störungen des Produktionsverfahrens bei Zulieferern von Batavia, darunter Versorgungsbetrieben
 - der Nichtlieferung erforderlicher Materialien und Halbfabrikate durch Drittpersonen
 - Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen
 - Arbeitsniederlegung
 - Feuer
 - Besonderen Witterungsverhältnissen
 - behördlichen Maßnahmen, darunter Ein- und Ausfuhrverboten und Ein- und Ausfuhrbeschränkungen
 - Krieg, Mobilisierung, Unruhen
 - Transportstockungen
 - Maschinenbruch
 - und anderen ähnlichen Umständen.
- 10.2 Im Fall von höherer Gewalt hat Batavia die Wahl, entweder die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis die Lage der höheren Gewalt nicht mehr besteht, oder vom Vertrag, je nachdem, ob anfänglich eine Aussetzung gewählt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer hat in beiden Fällen kein Recht auf irgendeine Entschädigung. Sollte der Zeitraum, in dem die höhere Gewalt eine Erfüllung der Verpflichtungen seitens Batavia verunmöglicht, länger als drei Monate andauern, ist auch der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass auch in diesem Fall eine Verpflichtung zur gegenseitigen Entschädigung besteht, jedoch unter Berücksichtigung von Artikel 10.3.
- 10.3 Sollte Batavia beim Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt haben oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, ist sie berechtigt, diesen Teil gesondert in Rechnung zu stellen, dann ist der Käufer verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, wie wenn es eine gesonderte Auftragsbestellung bzw. einen gesonderten Vertrag beträfe.

11 HAFTUNG

- 11.1 Batavia ist dem Käufer gegenüber nur für Schaden haftbar, der diesem als direkte Folge grober Fahrlässigkeit oder Absicht seitens Batavia entstanden ist.
- 11.2 Batavia ist in keinem Fall haftbar für:
- mittelbaren Schaden wie Unternehmens-, Folge- oder Verspätungsschaden des Käufers (darunter Betriebsstörung, Ausfall von Einkünften usw.), gleichgültig, aufgrund welcher Ursache; der Käufer hat sich nötigenfalls gegen solchen Schaden zu versichern
 - Schaden, der durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder von Drittpersonen, die sich im Widerspruch zu von Batavia erteilten Anweisungen befinden, bzw. durch Verletzung des Vertrags und dieser Bedingungen entstanden sind.
- 11.3 Von Batavia in Abbildungen, Katalogen, Plänen oder auf andere Weise erteilte Angaben in Bezug auf Modell, Material und Farbe sowie auch alle anderen Detailangaben, die in Preislisten, Angeboten bzw. Bestellungen bestätigtungen und Werbematerial vorkommen, gelten als annähernd und unverbindlich erteilt. Für möglicherweise nicht korrekte Angaben übernimmt Batavia keinerlei Haftung, gleichgültig auf welche Weise.
- 11.4 Batavia ist für Schaden irgendwelcher Art nicht haftbar, der entstanden ist, weil oder nachdem der Käufer die gelieferte Ware in Gebrauch genommen, bearbeitet oder

verarbeitet oder an Drittpersonen geliefert hat bzw. wenn er diese in Gebrauch hat nehmen, bearbeiten oder verarbeiten oder an Dritte hat liefern lassen.

- 11.5 Batavia ist niemals für Handlungen bzw. Unterlassungen von Drittpersonen, darunter von ihr eingesetzten Hilfspersonen, bzw. für Schaden, der dadurch entsteht, haftbar.
- 11.6 Sollte Batavia doch haftbar sein, beschränkt sich der Umfang der Entschädigung immer auf den Rechnungsbetrag (zuzüglich MwSt) der zur Diskussion stehenden Leistung, mit als Höchstwert dem Betrag, der durch eine Versicherung (bzw. Haftpflichtversicherung) ausbezahlt wird.
- 11.7 Die sich aus diesen Bedingungen ergebende Einschränkung bzw. der Ausschluss der Haftung gilt auch für das Personal von Batavia und die Hilfspersonen, die von Batavia an der Durchführung des Vertrags hinzugezogen wurden.

12 RÜCKTRITT

- 12.1 Batavia hat das Recht, vom Vertrag mit sofortiger Wirksamkeit ohne vorausgehende Inverzugsetzung ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn:
- der Käufer eine der Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt
 - sich der Käufer im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat
 - Käufer als insolvent erklärt wurde oder gegen den Käufer oder vom Käufer ein Insolvenzantrag eingereicht wird
 - von einem Dritten zulasten des Käufers eine Pfändung vorgenommen wird
 - der Käufer eine juristische Person ist und die juristische Person aufgelöst wird bzw., wenn der Käufer eine natürliche Person ist, der Käufer stirbt oder nicht mehr fähig ist, sein Unternehmen zu betreiben
 - weitere Umstände eintreten, die die Rückgriffsmöglichkeit von Batavia in Gefahr bringen.
- Die alles gilt, ohne dass Batavia zur Erstattung irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist.
- 12.2 Im Fall des Rücktritts hat Batavia das Recht, sämtliche von ihr gelieferte Ware zu entfernen und zurückzunehmen.
- 12.3 Der Käufer ist verpflichtet, Batavia dazu sämtliche Mitwirkung zu gewähren, hauptsächlich dadurch, indem er ihr bzw. den von ihr bezeichneten Personen den Zugang zum Unternehmen oder zu anderen, von ihm gebrauchten Räumen gewährt (bzw. gewähren lässt). Der Käufer gibt dazu bereits jetzt seine Zustimmung für einen solchen Fall.
- 12.4 Die Kosten der Rücknahme, der Lagerung und des Verkaufs dieser Ware gehen zulasten des Käufers. Batavia hat das Recht, entweder die Waren in ihrem Gewahrsam zu behalten, bis der Käufer seine Verpflichtungen einschließlich der Zinsen, Kosten und Entschädigung vollständig bezahlt hat, oder die Ware an Drittpersonen zu verkaufen, wobei in diesem Fall der Nettoertrag vom Betrag, den der Käufer insgesamt schuldet, abgezogen wird.
- 12.5 Sollte der Vertrag aufgehoben werden, hat Batavia Recht auf die Erstattung des ihr entstandenen Vermögensschadens durch den Käufer, ausgenommen, wenn die Aufhebung von Verzug oder höherer Gewalt seitens Batavia verursacht wurde.

13 VERJÄHRUNG

Sollte der Käufer Batavia gegenüber einen Rechtsanspruch besitzen, verjährt dieser nach Ablauf eines Jahres nach dessen Entstehen, ausgenommen bei kürzeren gesetzlichen Fristen.

14 ANWENDBARES RECHT/ZUSTÄNDIGES GERICHT

14.1 Auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge findet Niederländisches Recht Anwendung. In Zweifelsfällen ist die Niederländische Originalversion dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich maßgeblich. Die



Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zum internationalen Warenkauf, vereinbart in Wien, wird ausgeschlossen.

14.2 14.2 Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften für die Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jede Streitigkeit zwischen den Parteien, sollte das Gericht zuständig sein sowie auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren - vom

(Richter im einstweiligen Rechtsschutzverfahren am) Gericht Zwolle-Lelystad, Standort Zwolle, Niederlande, behandelt. Batavia ist jedoch weiterhin berechtigt, die Gegenpartei vor das nach dem Gesetz oder einem entsprechenden Übereinkommen zuständige Gericht zu laden oder die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen.

Batavia B.V.
Wethouder Wassebaliestraat 6d
7951 SN Staphorst
Postfach 144
7950 AC Staphorst
Niederlande

Tel: +31 (0) 522 820 200
Fax: +31 (0) 522 820 201
Email: info@batavia.eu
Internet: www.batavia.eu

